



11. April 2018

Verordnung über die Anpassung von Verordnungen an die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedet.¹ Damit werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen abzubauen und internationale Verpflichtungen einzuhalten. Kernstück der Neureglung ist die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer. Damit bleibt die Sicherung des Steuerbezugs gewahrt.

In den nachstehenden Verordnungen werden lediglich Verweise angepasst und eine Bestimmung aufgrund der neuen Ausgangslage im übergeordneten Recht gestrichen. Die aus der Gesetzesrevision hervorgehenden grundlegenden Ausführungsbestimmungen werden in der Totalrevision der Quellensteuerverordnung vom 19. Oktober 1993² auf Stufe EFD sichergestellt.

2. Erläuterungen zu den Änderungen in den Verordnungen des Bundesrates

2.1 Verordnung vom 27. Juni 2012³ über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV)

Artikel 8 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Artikel 15 Absatz 2

Artikel 107 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer (DBG), welcher die örtliche Zuständigkeit der Kantone regelt, wurde im Rahmen der Gesetzesrevision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens grundlegend geändert. Daher ist in Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 nicht mehr auf Absatz 2 des Artikels 107 DBG, sondern generell auf Artikel 107 DBG zu verweisen. Materiell erfolgt keine Änderung.

Artikel 13 Absatz 1

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten, sind neu unter Artikel 91 revDBG subsumiert (der bisherige Artikel 97 DBG wurde aufgehoben). Der Verweis in Artikel 13 Absatz 1 wird daher angepasst.

2.2 Verordnung vom 18. Dezember 1991⁵ über Kompetenzzuweisungen bei der direkten Bundessteuer an das Eidgenössische Finanzdepartement

Artikel 1 Buchstabe b

Artikel 196 Absatz 3 DBG hält denselben Grundsatz wie Artikel 101 DBG fest, wonach die Kantone eine jährliche Abrechnung über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer zu erstellen haben. Deshalb wurde im Rahmen der Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens Artikel 101 DBG aufgehoben. Diesem Umstand ist in der Verordnung über Kompetenzzuweisungen bei der direkten Bundessteuer an das Finanzdepartement ebenfalls Rechnung zu tragen, indem der Verweis in Artikel 1 Bst. b entsprechend angepasst wird: Anstelle der Referenzierung auf Artikel 101 DBG wird auf Artikel 196 Absatz 3 DBG verwiesen.

¹ BBI 2016 8925

² SR 642.118.2

³ SR 642.115.325.1

⁴ SR 642.11

⁵ SR 642.118

2.3 Verordnung vom 9. März 2001⁶ über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis

Artikel 4

Die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens führt auch bezüglich der örtlichen Zuständigkeit zu spezifischen Änderungen im Rahmen des NOV-Verfahrens: Neu steht das Besteuerungsrecht bei Ansässigen dem Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode (d.h. am 31. Dezember) oder am Ende der Steuerpflicht für die gesamte Bemessungsperiode zu.⁷ Damit wird die vom Bundesgericht in einem Urteil vom 29. Januar 2014⁸ monierte Sonderregelung beseitigt, wonach bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel von Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden, die heutige Aufteilung des Besteuerungsrechts im Verhältnis der Dauer zur Steuerpflicht im jeweiligen Kanton eine mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA)⁹ nicht vereinbare Diskriminierung darstellt. Ist es während des Kalenderjahres zu einem oder mehreren Wohnsitzwechseln gekommen, so haben die zuvor berechtigten Kantone die bereits bezogenen Quellensteuerbeträge demjenigen Kanton zu überweisen, der für das ganze Jahr zur Besteuerung befugt ist. Durch die vom Parlament beschlossene Neuausrichtung der örtlichen Zuständigkeit wird die bisherige Zuteilung gemäss Artikel 38 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁰ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) obsolet. Faktisch ist die genannte Bestimmung bereits seit dem 29. Januar 2014 ausser Kraft gesetzt worden. Dies gilt auch für Artikel 4 der Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis. Weil mit der Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens die örtliche Zuständigkeit unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mehr nach dem Grundsatz der Pro-rata-temporis-Besteuerung festgelegt wird, ist besagter Artikel 4 überholt und kann aufgehoben werden.

3. Inkrafttreten

Die Umsetzung der Quellensteuer-Revision setzt umfangreiche Anpassungen bei den Kantonen und bei den Schuldern der steuerbaren Leistung voraus. Um ein angemessenes Zeitfenster zu ermöglichen, wird ein gleichzeitiges Inkrafttreten der neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auf den 1. Januar 2021 festgelegt.

⁶ SR 642.141

⁷ Artikel 107 DBG / Artikel 38 StHG

⁸ Urteil BGE 2C_490/2013

⁹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681

¹⁰ SR 642.14